



RECHTSANWÄLTE



Ausgabe Mai 2019 | Seite 226 - 228

INHALT

SEITE 226: NEWS

Europäische Arbeitsbehörde

SEITE 227: Europawahl

Bundesverfassungsgericht: ZDF nicht zur Ausstrahlung eines NPD-Wahlwerbespots verpflichtet

SEITE 228: Arbeitsrecht

LAG Berlin-Brandenburg: Rechtsmissbrauch bei sachgrundloser Befristung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter Mai 2019.

Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre bpl Rechtsanwälte

NEWS: Europäische Arbeitsbehörde

Das Europäische Parlament hat am 16.04.2019 der Einigung zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde zugestimmt. Hierüber hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in ihrem Newsletter „Nachrichten aus Brüssel“ vom 03.05.2019 informiert.

Die Arbeitsbehörde soll für mehr Mobilität auf dem europäischen Arbeitsmarkt sorgen und so das Netz der europäischen Arbeitsverwaltungen unterstützen.

Darüber hinaus soll die Behörde Aufgaben der Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit beim Kampf gegen nicht angemeldete Erwerbstätigkeit übernehmen.

Eine Teilnahme an den verschiedenen Tätigkeiten der Behörde findet seitens der Mitgliedsstaaten aber freiwillig statt.

Nachdem letztlich noch der Europäische Rat formell zugestimmt hat, wird die Verordnung im EU-Amtsblatt bekannt gegeben werden.

Hinweis: Sollten Sie auf der Suche nach neuen Mitarbeitern sein, könnte die neue Behörde vielleicht dabei helfen, diese im europäischen Ausland zu finden.

Bundesverfassungsgericht: ZDF nicht zur Ausstrahlung eines NPD-Wahlwerbespots verpflichtet

Die Nationaldemokratische Partei (NPD) hatte die Ausstrahlung eines Wahlwerbespots begehrt. Ein hierauf gerichteter Eilantrag wurde nun vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) abgelehnt.

Konkret ging es darum, dass die NPD beim Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) einen Wahlwerbespot zur Europawahl eingereicht hatte. In diesem hieß es Deutsche würden „seit der willkürlichen Grenzöffnung 2015 und der seither unkontrollierten Massenzuwanderung fast täglich zu Opfern ausländischer Messer-männer“. Gefolgt wurde diese Aussage von dem Slogan „Migration tötet!“ und dem Aufruf zur Schaffung von Schutzzonen als Orten, an denen Deutsche sich sicher fühlen sollen.

Das ZDF lehnte die Ausstrahlung des Wahlwerbespots ab, da dieser den Straftatbestand der Volksverhetzung erfülle.

Sowohl das Verwaltungsgericht Mainz, als auch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bestätigten die Auffassung des ZDF und wiesen den Antrag auf Eilrechtsschutz zurück.

Auch das Bundesverfassungsgericht lehnte den Antrag ab. Eine Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache wäre offensichtlich unbegründet, da sich die Entscheidungen im fachgerichtlichen Wertungsrahmen hielten.

Eine Verkenntung des Schutzgehalts der Meinungsfreiheit der Antragstellerin aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz (GG) sei nicht erkennbar. (BVerfG, Urt. v. 27.04.2019, Az. 1 BvQ 36/19).

LAG Berlin-Brandenburg: Rechtsmissbrauch bei sachgrundloser Befristung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg hat sich dazu geäußert wann eine sachgrundlose Befristung rechtsmissbräuchlich sein kann.

Schließt ein mit einem anderen Arbeitgeber tatsächlich und rechtlich verbundener Arbeitgeber mit einem zuvor bei dem anderen Arbeitgeber befristet beschäftigten Arbeitnehmer einen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag ab, so kann es sich hierbei um eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der gesetzlichen Fristen zur sachgrundlosen Befristung handeln.

Die beklagte Arbeitgeberin betreibt gemeinsam mit einem Forschungsverbund ein Labor, in dem die Klägerin als technische Assistentin in einer Arbeitsgruppe beschäftigt war.

Zunächst unterschrieb die Klägerin bei dem Forschungsverbund einen befristeten Arbeitsvertrag. Als sie selbst das Arbeitsverhältnis beendete, schloss sie mit der Beklagten einen sachgrundlos befristeten Vertrag mit ansonsten unveränderten Bedingungen ab.

Die Initiative für den Arbeitgeberwechsel ging vom Leiter der Arbeitsgruppe aus, um eine Weiterbeschäftigung der Klägerin garantieren zu können.

Das LAG sah in der gewählten Vertragsgestaltung eine rechtsmissbräuchliche Handlung und hat der Entfristungsklage der Arbeitnehmerin stattgegeben. Das Gericht führt aus, es habe für den Arbeitnehmerwechsel keinen sachlichen Grund gegeben. Vielmehr habe der Wechsel lediglich dazu gedient, eine sachgrundlose Befristung zu ermöglichen, die andernfalls nicht möglich gewesen wäre.

Eine Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde nicht zugelassen (LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 31.01.2019, Az. 21 Sa 936/18).

Hinweis: Sollten Sie arbeitsrechtliche Fragen, beispielsweise zur Gestaltung bestimmter Verträge haben, sprechen Sie uns gerne an. Wir vertreten seit vielen Jahren Mandanten in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten und helfen Ihnen gerne weiter.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@bpl-recht.de

bpl Rechtsanwälte
Stroot & Kollegen
Rechtsanwalt Frank W. Stroot

Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück

Telefon 0541/76007570
Telefax 0541/76007599

info@bpl-recht.de
www.bpl-recht.de

Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter
<https://www.bpl-recht.de/datenschutz-hinweise>